# REGLEMENT FÜR DEN SPIELBETRIEB DER SFL

Stand: 01.07.2026

SFL.CH

# Inhaltsverzeichnis


**KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4**
Artikel 1 – Aufgaben ... 4
Artikel 2 – Ergänzende Vorschriften ... 4

**KAPITEL II: DIE MEISTERSCHAFTEN DER SFL 4**
Artikel 3 – Ablauf der Meisterschaften ... 4
Artikel 4 – Meistertitel ... 4
Artikel 5 – Rangliste, Schlussklassement und Folgen ... 4
Artikel 6 – Auszeichnungen ... 5
Artikel 7 – Rückzug und Ausschluss aus der SFL sowie Lizenzentzug ... 5
Artikel 7bis – Abbruch der Meisterschaften ... 6

**KAPITEL III: AUF- UND ABSTIEG 6**
Artikel 8 – Aufstieg/Abstieg Super League/Challenge League ... 6
Artikel 9 – Aufstieg/Abstieg Challenge League/Promotion League ... 7
Artikel 10 – Verzicht auf die Super League ... 7
Artikel 11 – Verzicht auf die Challenge League ... 7

**KAPITEL IV: SPIELKALENDER UND SPIELZEITEN 8**
Artikel 12 – Spielkalender ... 8
Artikel 13 – Spieltage und -zeiten ... 8
Artikel 14 – Verbot von Doppelspielen ... 8
Artikel 15 – Austragungsort ... 8

**KAPITEL V: SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER 8**
Artikel 16 – Kontrolle der Spielberechtigungen ... 8
Artikel 17 – Einschränkung für Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit ... 8
Artikel 18 – Spielberechtigung bei Freundschaftsspielen ... 8

**KAPITEL VI: SPIELTAG 9**
Artikel 19 – Schiedsrichter ... 9
Artikel 19bis – Video Assistant Referee ... 9
Artikel 19ter – UEFA 3-Step-Prozess bei schwerwiegendem fehlbarem Verhalten ... 9
Artikel 20 – Spielerkarte und Spielkleidung ... 9
Artikel 20bis – Match Delegate ... 9
Artikel 21 – Medizinische Versorgung ... 9
Artikel 22 – Verspätetes Erscheinen ... 10
Artikel 23 – Freikarten ... 10
Artikel 24 – Wiederholung und Forfaitfälle ... 10
Artikel 24bis – Grundsatz der bestmöglichen sportlichen Leistung ... 10
Artikel 25 – Ballkids ... 10
Artikel 25bis – Auswechslungen ... 10

**KAPITEL VII: SPIELVERSCHIEBUNGEN 11**
Artikel 26 – Spielverschiebung ..... 11
Artikel 27 – Spielverschiebungsgesuch ..... 11
Artikel 28 – Neuansetzung verschobener Spiele ..... 11
Artikel 29 – Kostenübernahme bei Spielverschiebungen ..... 12

**KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13**
Artikel 30 – Textdifferenzen ..... 13
Artikel 31 – Ausführungsbestimmungen ..... 13
Artikel 32 – Annahme und Inkraftsetzung ..... 13

# Reglement für den Spielbetrieb der SFL

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV, insbesondere das Wettspielreglement des SFV, sowie auf die Statuten der SFL.

## KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Artikel 1 – Aufgaben**

1) Die SFL organisiert und überwacht die Meisterschaften der Super League und der Challenge League.
2) Die Klubs der SFL nehmen an den durch den SFV anerkannten und genehmigten Wettbewerben teil.

**Artikel 2 – Ergänzende Vorschriften**

Die Geschäftsleitung der SFL kann Richtlinien zur Umsetzung dieses Reglements erlassen und entscheidet über nicht gergelte Sachverhalte des laufenden Spielbetriebs.

## KAPITEL II: DIE MEISTERSCHAFTEN DER SFL

**Artikel 3 – Ablauf der Meisterschaften**

1) Die Meisterschaften der Super League mit 12 Klubs wird wie folgt ausgetragen:
   - In der 1. Phase der Meisterschaft treten die 12 Klubs der Super League drei Mal gegeneinander an (33 Runden). Die Spiele der Runden 1-22 werden in Hin- und Rückspiel ausgetragen (22 Spiele, davon 11 Heimspiele für jeden Klub). In den Runden 23-33 (11 Spiele) bestreitet die Hälfte der Klubs 6 Heimspiele, die andere Hälfte 5 Heimspiele. Dies ergibt total 16 oder 17 Heimspiele in der 1. Phase.
   - Für die 2. Phase wird die Tabelle in zwei Hälften geteilt (ohne Punkteteilung). Die Klubs auf den Rängen 1-6 tragen in der Championship Group und die Klubs auf den Rängen 7-12 in der Relegation Group jeweils ein weiteres Spiel gegeneinander aus (5 Runden).
2) Die Meisterschaft der Challenge League mit 10 Klubs verläuft in zwei Phasen à je 18 Runden. In beiden Phasen der Meisterschaft hat jeder Klub jeweils ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen alle anderen Klubs auszutragen..
3) Die SFL ist zuständig für die Festlegung von Beginn und Ende der Meisterschaft sowie jeder einzelnen Phase. Sie kann diese entweder vorziehen oder aufschieben. Ihr Entscheid ist endgültig.
4) In der Regel beginnen die Meisterschaften im Juli und werden im Mai abgeschlossen.

**Artikel 4 – Meistertitel**

1) Folgende Meistertitel werden durch die SFL vergeben:
   - Sieger der Meisterschaft der Super League: «Schweizer Fussballmeister»;
   - Sieger der Meisterschaft der Challenge League: «Challenge-League-Meister».
2) Dem Meistertitel wird das Jahr beigefügt, in welchem die betreffende Meisterschaft beendigt wurde.
3) Die SFL kann den Schweizer Fussballmeister verpflichten, zu einem Spiel gegen den Cupsieger oder den Cupfinalisten anzutreten.

**Artikel 5 – Rangliste, Schlussklassement und Folgen**

1) Für die Rangliste der Super League zum Abschluss der 1. Phase (33 Runden) ist die Zahl der erzielten Punkte entscheidend. Bei Punktegleichstand sind die nachfolgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge massgebend:
   - die bessere Tordifferenz nach 33 Runden;
   - die grössere Zahl der erzielten Tore nach 33 Runden;
   - die grössere Zahl der erzielten Punkte aus den Direktbegegnungen;
   - die bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen;
   - die grössere Zahl der erzielten Tore aus den Direktbegegnungen;
   - die grössere Zahl der Auswärtsspiele in den Direktbegegnungen;
   - die Auslosung, welche dem Komitee der SFL obliegt.

2) Für das Schlussklassement der Super League ist die Zahl der erzielten Punkte entscheidend, wobei die Klubs in der Championship Group die Plätze 1-6 und die Klubs in der Relegation Group die Plätze 7-12 belegen. Dies gilt auch, wenn ein Klub aus der Abstiegsrunde mehr Punkte als ein Team aus der Finalrunde erzielt. Bei Punktegleichstand sind die nachfolgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge massgebend:
   - die bessere Tordifferenz inach 38 Runden;
   - die grössere Zahl der erzielten Tore nach 38 Runden;
   - die grössere Zahl der erzielten Punkte aus den Direktbegegnungen;
   - die bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen;
   - die grössere Zahl der erzielten Tore aus den Direktbegegnungen;
   - die grössere Zahl der Auswärtsspiele in den Direktbegegnungen;
   - die Auslosung, welche dem Komitee der SFL obliegt.
3) Für das Schlussklassement der Challenge League ist die Zahl der erzielten Punkte am Ende der Meisterschaft entscheidend. Bei Punktegleichstand sind die nachfolgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge massgebend:
   - die bessere Tordifferenz in allen Spielen der Meisterschaft;
   - die grössere Zahl der erzielten Tore in allen Spielen der Meisterschaft;
   - die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der punktgleichen Mannschaften;
   - die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore in allen Spielen der Meisterschaft;
   - die Auslosung, welche dem Komitee der SFL obliegt.
4) Das Schlussklassement der Super League ist massgebend für:
   - die Verleihung des Titels «Schweizer Fussballmeister» an einen Schweizer Klub;
   - die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben;
   - den Abstieg in die Challenge League.
5) Das Schlussklassement der Challenge League ist massgebend für:
   - die Verleihung des Titels «Challenge-League-Meister»,
   - den Aufstieg in die Super League und den Abstieg in die Promotion League.
6) Für den Auf- und Abstieg sowie die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben ist neben dem Schlussklassement zusätzlich das Lizenzreglement der SFL massgebend.

**Artikel 6 – Auszeichnungen**

1) Der «Schweizer Fussballmeister» und der «Challenge-League-Meister» erhalten je einen von der SFL gestifteten Wanderpokal, 40 persönliche Auszeichnungen und ein Diplom.
2) Die Organisation und die Durchführung der Übergabe der Wanderpokale sowie der persönlichen Auszeichnungen und Diplome liegen in der Kompetenz der SFL.
3) Die Namen der Meister werden auf den Wanderpokalen eingraviert.
4) Die Klubs sind für die ihnen übergebenen Wanderpokale verantwortlich.
5) Die Vorgaben zur Nutzung der Meistertitel und der Auszeichnungen durch die Klubs werden in einer Richtlinie des Komitees geregelt.

**Artikel 7 – Rückzug und Ausschluss aus der SFL sowie Lizenzentzug**

1) Wenn ein Klub vor Abschluss der Meisterschaft seine Mannschaft zurückzieht, werden die Spiele nach dem Zeitpunkt des Rückzugs wie folgt gewertet:
   - In der Super League werden bei einem Rückzug bis und mit Runde 21 alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele des Klubs aus der Wertung genommen.
   - Erfolgt der Rückzug nach der Runde 22 bis und mit Runde 33, so werden alle während diesem Zeitraum ausgetragenen Spiele des Klubs aus der Wertung genommen.
   - Erfolgt der Rückzug nach der Runde 33, so werden alle nach der 33. Runde ausgetragenen Spiele des Klubs aus der Wertung genommen.
   - In der Challenge League werden alle ausgetragenen Spiele des Klubs während der laufenden Phase aus der Wertung genommen.
2) Die persönlichen Statistiken bleiben bestehen, auch wenn die Spiele aus der Wertung genommen werden.
3) Die verbleibenden Klubs können für abgesagte und nicht neu angesetzte Spiele infolge des Wegfalls einer anderen Mannschaft bei der SFL keine Entschädigungen geltend machen.
4) Die gleiche Regelung gilt bei einem definitiven Lizenzentzug und dem Ausschluss des Klubs aus der SFL.

**Artikel 7bis – Abbruch der Meisterschaften**

1) Ein Abbruch der Meisterschaften kann durch einen Beschluss der Generalversammlung der SFL oder auf eine behördliche Anordnung hin erfolgen.
2) Für die Wertung einer abgebrochenen Meisterschaft ist die Anzahl der vollständig gespielten Runden massgeblich:
   - die jeweilige Meisterschaft wird nicht gewertet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als 22 Runden in der Super League, respektive weniger als 18 Runden in der Challenge League vollständig gespielt sind;
   - sind 22 (Super League), respektive 18 (Challenge League) oder mehr Runden vollständig gespielt, so wird die jeweilige Meisterschaft gewertet und es gilt das Schlussklassement gemäss Art. 5.
3) Bei einer ungleichen Anzahl Spiele der einzelnen Teams zum Zeitpunkt des Abbruchentscheids ist für das Schlussklassement massgebend:
   - an erster Stelle anstatt der Zahl der erzielten Punkte: der Quotient der Zahl der erzielten Punkte geteilt durch die Zahl der absolvierten Spiele;
   - an zweiter Stelle die bessere Tordifferenz in allen Spielen;
   - an dritter Stelle anstatt der grösseren Zahl der erzielten Tore: der Quotient der Zahl der erzielten Tore geteilt durch die Zahl der absolvierten Spiele;
   - an vierter Stelle die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
   - an fünfter Stelle anstatt der grösseren Zahl der auswärts erzielten Tore: der Quotient der Zahl der auswärts erzielten Tore geteilt durch die Zahl der absolvierten Auswärtsspiele;
   - an sechster Stelle die Auslosung, welche dem Komitee der SFL obliegt.
4) Wird eine Meisterschaft abgebrochen und gewertet, dann steigt der Erstplatzierte der Challenge League in die Super League auf und der Letztplatzierte der Super League in die Challenge League ab. Es finden keine weiteren Entscheidungsspiele statt.
5) Wird eine Meisterschaft abgebrochen und nicht gewertet, dann steigt kein Klub in die Super League auf und kein Klub in die Challenge League ab. Die Bestimmung der Klubs zur Teilnahme an den europäischen Klubwettbewerben erfolgt bei einer abgebrochenen und nicht gewerteten Meisterschaft gestützt auf deren Ergebnisse in den vergangenen UEFA-Wettbewerben (erzielte UEFA-Punkte in den letzten fünf Saisons). Allfällige Vorgaben der UEFA bleiben vorbehalten.
6) Wird die Challenge League gewertet, die Promotion League aber nicht oder umgekehrt, richtet sich der Auf-/Abstieg Challenge League/Promotion League nach dem Wettspielreglement SFV.

## KAPITEL III: AUF- UND ABSTIEG

**Artikel 8 – Aufstieg/Abstieg Super League/Challenge League**

1) Am Ende der Saison gilt:
   - Der letztklassierte Klub der Super League steigt automatisch in die Challenge League ab; der erstklassierte Klub der Challenge League steigt automatisch in die Super League auf.
   - Der vorletztklassierte Klub der Super League und der zweitklassierte Klub der Challenge League tragen zwei Entscheidungsspiele aus, je ein Heim- und Auswärtsspiel. Das Los entscheidet, welche Mannschaft zuerst das Heimspiel austrägt. Die Mannschaft, die in diesen beiden Entscheidungsspielen mehr Punkte erzielt hat, spielt in der Meisterschaft der Super League, die andere Mannschaft in der Meisterschaft der Challenge League.
2) Bei Punktgleichstand nach den Entscheidungsspielen gilt:
   - Gesamtsieger ist derjenige Klubs, der in beiden Spielen am meisten Tore erzielt hat.
   - Bei erneutem Gleichstand wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert.
   - Erzielen beide Klubs die gleiche Anzahl Tore in der Verlängerung, entscheidet ein Elfmeterschiessen nach dem Rückspiel über den Gesamtsieg.
3) Ein Klub kann nur dann in der Super League verbleiben, automatisch in die Super League aufsteigen oder an den Entscheidungsspielen teilnehmen, wenn er am Ende der Meisterschaft bereits über die erforderliche, von den Lizenzbehörden der SFL erteilte Lizenz für die Folgesaison verfügt.
4) Die nachträgliche Anfechtung eines Lizenzentscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) hat keine aufschiebende Wirkung und ist für die Frage der Teilnahme an den Entscheidungsspielen bedeutungslos. Schadenersatzforderungen gegenüber der SFL wegen Nichtzulassung zu den Entscheidungsspielen sind ausgeschlossen.

**Artikel 9 – Aufstieg/Abstieg Challenge League/Promotion League**

1) Am Ende der Meisterschaft steigt der letztklassierte Klub der Challenge League automatisch in die Promotion League ab; der erstklassierte Klub der Promotion League steigt automatisch in die Challenge League auf.
2) Ein Klub der Promotion League kann nur dann automatisch in die Challenge League aufsteigen, wenn er die erforderliche Lizenz für die Folgesaison erhalten hat.

**Artikel 10 – Verzicht auf die Super League**

1) Verzichtet der zweitletztklassierte Klub der Super League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, nimmt der letztklassierte Klub der Super League an den Entscheidungsspielen teil.
2) Verzichtet ein besser klassierter Klub auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, wird er automatisch ersetzt durch den Klub auf dem zweitletzten Rang der Super League; in diesem Fall nimmt der letztklassierte Klub an den Entscheidungsspielen teil.
3) Verzichtet der erstklassierte Klub der Challenge League darauf, an der nächsten Super-League-Meisterschaft teilzunehmen, tritt an dessen Stelle der zweitklassierte Klub und der drittklassierte nimmt an den Entscheidungsspielen gegen den zweitletztklassierten Klub der Super League teil.
4) Verzichtet der zweitklassierte Klub der Challenge League auf die Teilnahme an der Meisterschaft der Super League, verbleibt der zweitletztklassierte Klub der Super League in der Super League.
5) Verzichten zwei oder mehr Klubs der Super League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, verbleiben sämtliche bisherigen Super League-Klubs in der Super League. Der erst- und der zweitklassierte Klub der Challenge League steigen, wenn sie die Lizenzanforderungen für die Super League erfüllen, direkt in die Super League auf.
   Die dann bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Super League noch fehlenden Klubs werden durch den bzw. die nächstbestklassierten Klub(s) der Challenge League ersetzt, welche(r) die Lizenzanforderungen für die Super League erfüllen. In diesem Fall finden keine Entscheidungsspiele statt.
6) Erfolgt der Verzicht innerhalb der vorausgehenden 3 Tage oder während den Entscheidungsspielen, so gehen diese Forfait verloren. In diesem Fall wird der fehlbare Klub überdies gebüsst und er hat die SFL schadlos zu halten für den Schaden, der dieser aufgrund der Nichtaustragung des/der Entscheidungsspiele(s) verursacht worden ist (namentlich wegen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten).
7) Verzichtet ein Klub nach den Entscheidungsspielen (für die betroffenen Klubs) und vor Beginn der darauffolgenden Super-League-Meisterschaft auf die Teilnahme, wird er durch den Verlierer der Entscheidungsspiele ersetzt. Verzichtet dieser ebenfalls auf die Teilnahme an der Meisterschaft der Super League, wird er durch den letztklassierten Klub der Super League ersetzt, sofern dieser die Lizenzanforderungen für die Super League erfüllt.
8) Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der Swiss Football League für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.

**Artikel 11 – Verzicht auf die Challenge League**

1) Verzichtet ein nicht auf dem Abstiegsplatz klassierter Klub auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, wird er automatisch ersetzt durch den Klub auf dem letzten Rang der Challenge League.
2) Verzichtet mehr als ein Klub der Challenge League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, werden die bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Challenge League noch fehlenden Klubs durch den zweitklassierten Klub der Promotion League bzw. die nächstbestklassierten Klubs der Promotion League ersetzt, sofern diese über die notwendige Lizenz verfügen.
3) Verzichten sämtliche Klubs der Promotion League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, verbleibt der Klub auf dem letzten Rang in der Challenge League.
4) Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.

## KAPITEL IV: SPIELKALENDER UND SPIELZEITEN

**Artikel 12 – Spielkalender**
Die SFL legt den Spielkalender fest unter Berücksichtigung und Abwägung:
- der Interessen des sportlichen Wettbewerbs;
- der Interessen der Mannschaften, die an einem UEFA-Wettbewerb teilnehmen, und der Vorgaben der UEFA;
- der Interessen der Nationalmannschaft;
- der Interessen der Vertragspartner der SFL; und
- der Vorgaben der Behörden.

**Artikel 13 – Spieltage und -zeiten**
1) Die Spieltage und die Spielzeiten werden durch die Geschäftsleitung der SFL unter Berücksichtigung des TV-Vertrages, den behördlichen Auflagen und den internationalen Wettbewerben festgelegt.
2) In der 33. und der 38. Runde der Super League werden alle entscheidungsrelevanten Spiele, wenn möglich, gleichzeitig ausgetragen.
3) In den letzten beiden Spielrunden der Challenge League werden alle Spiele, wenn möglich, gleichzeitig ausgetragen.

**Artikel 14 – Verbot von Doppelspielen**
Auf einem Spielfeld kann an einem Tag nur ein Spiel der SFL durchgeführt werden. Ausnahmen werden durch die SFL festgesetzt.

**Artikel 15 – Austragungsort**
1) Auf Antrag des Heimklubs kann die Geschäftsleitung der SFL bei Vorliegen wichtiger Gründe die Austragung von Spielen in einem Ersatzstadion erlauben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere rechtliche, organisatorische oder sicherheitstechnische Gegebenheiten, auf Grund derer eine Austragung im eigentlichen Heimstadion nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
2) Kein Klub darf auf den Platzvorteil verzichten oder Spiele abtauschen. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung der SFL einem abweichenden Gesuch zustimmen, wenn beide betroffenen Klubs damit einverstanden sind.

## KAPITEL V: SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER

**Artikel 16 – Kontrolle der Spielberechtigungen**
1) Ein Klub kann nur mit Spielern, welche für ihn qualifiziert worden sind, Verbandsspiele bestreiten.
2) Die SFL kontrolliert die Spielberechtigung von Spielern, die auf der Spielerkarte aufgeführt sind, von Amtes wegen.

**Artikel 17 – Einschränkung für Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit**
1) In der Super League darf ein Klub höchstens fünf Ausländer im Sinne des Wettspielreglements des SFV gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl Ausländer auf der Mannschaftskarte ist nicht beschränkt.
2) In der Challenge League darf ein Klub höchstens drei Ausländer im Sinne des Wettspielreglementes des SFV gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler im Sinne des Wettspielreglementes des SFV auf der Spielerkarte ist auf sieben beschränkt.
3) Für die Entscheidungsspiele gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements gelten für beide Mannschaften die Einschränkungen des höherklassigen Klubs.

**Artikel 18 – Spielberechtigung bei Freundschaftsspielen**
Bei Freundschaftsspielen darf ein Klub seine Mannschaft nur mit eigenen Spielern bilden. Fremde Spieler dürfen nur zugezogen werden, wenn der Klub, dem sie angehören, sich vor dem Spiel schriftlich damit einverstanden erklärt. Bei Spielern ohne Arbeitsvertrag ist die Versicherungssituation zu klären.

# KAPITEL VI: SPIELTAG

**Artikel 19 – Schiedsrichter**

1) Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden durch die Schiedsrichterkommission, Ressort Spitzenschiedsrichter, bezeichnet und aufgeboten.
2) Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden vom SFV angestellt und entlöhnt. Der SFV übernimmt die gesamte Personaladministration der Schiedsrichter. Die durch die SFL zu tragenden Kosten werden in einer Vereinbarung zwischen der SFL und dem SFV geregelt.

**Artikel 19$^{bis}$ – Video Assistant Referee**

1) In den Meisterschaftsspielen der Super League, inklusive der Entscheidungsspiele, wird ein Video Assistant Referee (VAR) nach den Vorgaben der FIFA und des IFAB eingesetzt.
2) Ausgenommen sind Spiele, bei denen im konkreten Einzelfall der einwandfreie Einsatz des VAR aus technischen oder anderen wichtigen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

**Artikel 19$^{ter}$ – UEFA 3-Step-Prozess bei schwerwiegendem fehlbarem Verhalten**

1) In allen Meisterschaftsspielen der SFL kommt bei schwerwiegendem fehlbarem Verhalten durch Zuschauende der UEFA 3-Step-Prozess gemäss den Weisungen des SFV zu den Spielregeln zur Anwendung.
2) Als schwerwiegendes fehlbares Verhalten gelten insbesondere rassistische, diskriminierende oder beleidigende Äusserungen durch Wort oder Bild (z.B. Sprechchöre oder Transparente) sowie Abbrennen von massivem Feuerwerk oder von Böllern.

**Artikel 20 – Spielerkarte und Spielkleidung**

1) Die Spielerkarte und die Spielkleidung sind dem Schiedsrichter 60 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.
2) Die Spielerkarte darf höchstens 20 Namen umfassen (11 Spieler der Startformation plus 9 Ersatzspieler).
3) Auf der Spielerkarte dürfen höchstens 8 Teamoffizielle aufgeführt werden.

**Artikel 20$^{bis}$ – Match Delegate**

Ein Match Delegate der SFL ist an jedem Spiel der Super League und an ausgewählten Spielen der Challenge League vor Ort. Die Einzelheiten zu den Aufgaben und der Funktion des Match Delegates werden in einer Richtlinie der Geschäftsleitung geregelt.

**Artikel 21 – Medizinische Versorgung**

1) Der Platzklub hat dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Spielen ein Arzt auf der Spielerbank anwesend ist, welcher nicht zusätzlich die Funktion des Stadionarztes übernehmen darf.
2) Der Arzt des Platzklubs betreut auch die Gastmannschaft, sofern diese keinen eigenen Arzt stellt.
3) Der Arzt muss über die nötigen sportmedizinischen Ausbildungen und Kenntnisse verfügen und sich gemäss den aktuellsten Weisungen der Medizinischen Kommission des SFV verhalten.

4$^{bis}$) Zur Beurteilung von Gehirnerschütterungen wendet der Arzt das «Sport Concussion Assessment Tool» in der jeweils aktuellen Fassung an. Spieler, die wegen einer Gehirnerschütterung ausgewechselt wurden, sollen erst nach der Absolvierung des aktuellen Stufenprotokolls bei Gehirnerschütterungen (Graduated Return to Play Protocol; GRTP) zum Einsatz bei Wettkämpfen zurückkehren.

4) Der Arzt muss mit einem Reanimations-Set ausgerüstet sein, welches einen externen Defibrillator enthält, sowie mit einer Bahre, welche für den Transport von Spielern mit Wirbelsäulenverletzungen geeignet ist.
5) Für den Transport von Verletzten müssen neben der Technischen Zone ausgebildete Träger einsatzbereit sein.

**Artikel 22 – Verspätetes Erscheinen**
Der Klub, dessen Spieler zu Spielbeginn oder nach der Pause zu spät auf dem Platz erscheinen, wird gebüsst. Die Busse beträgt Fr. 1000.– für Klubs der Super League und Fr. 500.– für Klubs der Challenge League. Sie wird dem SFL-Konto des Klubs direkt belastet.

**Artikel 23 – Freikarten**
Der Platzklub hat auf der Haupttribüne unentgeltlich folgende Plätze zur Verfügung zu halten:
- 20 Pätze für den Gastklub;
- 4 Plätze für das Schiedsrichterteam (ohne zusätzliche Hospitality-Dienstleistungen).

**Artikel 24 – Wiederholung und Forfaitfälle**
1) Die Bestimmungen des Wettspielreglementes des SFV zur Wiederholung von Spielen und zu den Forfaitfällen finden auch auf den Spielbetrieb der SFL Anwendung.
2) Für Protestentscheide ist in der SFL die Disziplinarkommission zuständig. Deren Entscheidungen sind endgültig, soweit sie das Spielergebnis betreffen.
3) Die Geschäftsleitung der SFL und in Disziplinarfällen die Disziplinarkommission der SFL sind zuständig, endgültig eine vollständige Spielwiederholung anzuordnen, wenn eine Begegnung ohne Verschulden der einen oder andern Mannschaft nicht beendigt worden ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz).

**Artikel 24$^{bis}$ – Grundsatz der bestmöglichen sportlichen Leistung**
1) Die Klubs sind verpflichtet, in jedem Meisterschaftsspiel ein Team einzusetzen, das seiner objektiven sportlichen Leistungsfähigkeit entspricht.
2) Der Einsatz eines gegenüber der objektiven sportlichen Leistungsfähigkeit massiv schwächeren Teams ist unzulässig, wenn dadurch der ordnungsgemässe und faire Verlauf des Wettbewerbs beeinträchtigt werden kann, und zwar insbesondere auch dann, wenn das betreffende Spiel für den betreffenden Klub keine sportlichen Auswirkungen hat.
3) Als massive Schwächung gelten namentlich der gleichzeitige Verzicht auf zahlreiche, regelmässig eingesetzte Spieler ohne sachlichen Grund, oder der Einsatz von zahlreichen Spielern, die nach ihrem Leistungsstand offensichtlich nicht konkurrenzfähig sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Klub mit einem Nachwuchsteam zum Spiel antritt.
4) Ein Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden von Amtes wegen disziplinarisch sanktioniert.

**Artikel 25 – Ballkids**
Für die rasche Bereitstellung von Matchbällen während des Spiels werden vom Heimklub mindestens acht Ballkids eingesetzt. Diese positionieren sich in regelmässigen Abständen um das Spielfeld (mindestens zwei pro Seiten- oder Torlinie).

**Artikel 25$^{bis}$ – Auswechslungen**
1) In der Super League und der Challenge League sind pro Spiel und Team maximal fünf Auswechslungen zulässig.
2) Jedes Team hat pro Spiel maximal drei Auswechselgelegenheiten. Nehmen beide Teams gleichzeitig eine Auswechslung vor, gilt dies als jeweils eine Auswechselgelegenheit pro Team.
3) Wechsel können auch in der Halbzeitpause erfolgen. Die Halbzeitpause zählt nicht zu den drei Auswechselgelegenheiten.
4) Bei Verlängerungen in Entscheidungsspielen darf jedes Team eine zusätzliche Auswechslung vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob es sein Auswechselkontingent bereits ausgeschöpft hat. Die Auswechslungen können ohne Beanspruchung der Auswechselgelegenheiten auch in der Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung und in der Halbzeitpause der Verlängerung erfolgen.
5) Schöpft ein Team sein Kontingent an Auswechslungen während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen.
6) Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden von Amtes wegen disziplinarisch sanktioniert.

# KAPITEL VII: SPIELVERSCHIEBUNGEN

**Artikel 26 – Spielverschiebung**

1) Die Klubs haben das Spielfeld entsprechend den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln herzurichten und alles in ihrer Möglichkeit Stehende zu unternehmen, damit das Spielfeld bespielbar ist. Dies gilt auch bei schlechten Witterungsverhältnissen (Schneefall, Eis usw.).
2) Hält ein Klub dafür, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlauben wird, so hat er dies möglichst frühzeitig vor dem Spiel dem Spielbetriebsverantwortlichen der SFL mitzuteilen, welcher die Inspektion des Spielfeldes anzuordnen hat.
   Die Geschäftsleitung der SFL darf die Verschiebung eines Spiels vor dem Spieltag nur verfügen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn bespielbar werden kann.
3) Am Spieltag liegt der Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes beim aufgebotenen Schiedsrichter. Bei prekären Verhältnissen ordnet die Pikettstelle der SFL eine vorzeitige Inspektion an und verfügt bis spätestens vier Stunden vor Spielbeginn die vorzeitige Verschiebung des Spiels, falls es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn bespielt werden kann.
4) Auf einem als unbespielbar erklärten Spielfeld darf kein Freundschaftsspiel ausgetragen werden.

**Artikel 27 – Spielverschiebungsgesuch**

1) Über Spielverschiebungsgesuche entscheidet die Geschäftsleitung der SFL endgültig.
2) Ein Spielverschiebungsgesuch kann ohne Einverständnis des Gegners bewilligt werden, wenn mindestens 6 Kaderspieler eines Teams aufgrund einer nachgewiesenen ansteckenden Krankheit ausfallen (gleiche ärtzlich bestätigte Diagnose oder behördliche Anordnung) oder in Fällen höherer Gewalt.
3) Ein Spielverschiebungsgesuch kann ohne Einverständnis des Gegners bewilligt werden, um ein Meisterschaftsspiel zwischen zwei Play-Off-Spielen in UEFA-Klubwettbewerben zu verschieben. Ein solches Gesuch muss bis spätestens 15.00 Uhr am Folgetag der Q3-Rückspiele bei der SFL eingereicht werden.

**Artikel 28 – Neuansetzung und Abschluss von Spielen**

1) Wird am Spieltag entschieden, dass ein Spiel nicht wie geplant beginnen oder nicht zu Ende gespielt werden kann, werden das vollständige Spiel, respektive die verbleibenden Spielminuten grundsätzlich am folgenden Tag oder vor dem nächsten offiziellen Verbandsspiel beider Klubs ausgetragen, sofern kein geeigneter Ausweichtermin mehr zur Verfügung steht. Stehen hingegen noch geeignete Ausweichtermine zur Verfügung, muss für die Spielneuansetzung bzw. Spielfortsetzung am Folgetag das Einverständnis beider Klubs, der TV-Partner und der Behörden vorliegen. Wird das Spiel nicht am nächsten Tag neu angesetzt, legt die SFL einen neuen Termin fest. Der Schiedsrichter entscheidet frühestens 30 Minuten nach dem Unterbruch darauf, dass ein Spiel nicht zu Ende gespielt werden kann.
2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV in Bezug auf Protest und Forfait bei nicht ausgetragenen oder nicht beendeten Spielen. Bis zum Abschluss solcher Verfahren erfolgt keine Neuansetzung.
3) Entscheidet der Schiedsrichter, das Spiel zu unterbrechen, und es wird entschieden, dass das Spiel an einem anderen Tag abgeschlossen wird, gelten folgende Bedingungen für die Wiederaufnahme des Spiels:
   a. Wird das Spiel am nächsten Tag oder vor dem nächsten offiziellen Verbandsspiel beider Klubs wieder aufgenommen, beginnt es mit denselben Feld- und Ersatzspielern wie zum Zeitpunkt der Unterbrechung des Spiels. Kann ein Spieler das Spiel nicht wieder aufnehmen, wird er durch einen auf der Spielerkarte aufgeführten Ersatzspieler ersetzt. Dies gilt als Auswechslung. Hat ein Team zu diesem Zeitpunkt sein Wechselkontingent bereits erschöpft, kann keine Auswechslung erfolgen.

b. Wird das Spiel zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, dürfen mit Ausnahme während des unterbrochenen Spiels des Feldes verwiesener oder ausgewechselter Spieler sowie für das unterbrochene Spiel gesperrter Spieler alle spielberechtigten Spieler auf die Spielerkarte eingetragen werden, unabhängig davon, ob sie für das unterbrochene Spiel tatsächlich auf der Spielerkarte eingetragen waren. Spieler, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung im Spiel waren, dürfen nicht als Ersatzspieler auf die Spielerkarte eingetragen werden.

4) Unabhängig davon, ob das Spiel am nächsten Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen wird, gelten folgende Grundsätze:
   a. Die bis zur Unterbrechung verhängten Sanktionen sind für den Rest des Spiels weiterhin gültig.
   b. Einzelne Verwarnungen aus dem unterbrochenen Spiel werden nicht in andere Spiele übernommen, solange das unterbrochene Spiel nicht zu Ende gespielt wurde.
   c. Spieler und Teamoffizielle, die während des unterbrochenen Spiels des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden und die Anzahl Spieler in der Anfangsformation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung.
   d. Spieler und Teamoffizielle, die während bzw. im Zusammenhang mit einem Spiel, das nach dem unterbrochenen Spiel stattfindet, für ein Spiel gesperrt wurden, können auf das Spielblatt eingetragen werden.
   e. Die Teams dürfen nur so viele Auswechslungen vornehmen, wie ihnen zum Zeitpunkt der Unterbrechung des Spiels noch zustanden, unter Berücksichtigung der Anzahl Spielunterbrechungen, die ihnen für Auswechslungen noch zustehen.
   f. Das Spiel ist an der Stelle der letzten Aktion vor der Unterbrechung des Spiels wieder aufzunehmen (d.h. Freistoss, Einwurf, Abstoss, Eckstoss, Elfmeter usw.). Erfolgte die Unterbrechung während des laufenden Spiels, ist es mit einem Schiedsrichterball an der Stelle wieder aufzunehmen, wo sich der Ball zum Zeitpunkt der Unterbrechung befand.
   g. Das Spiel wird auf jeden Fall wieder aufgenommen, unabhängig von der Restspielzeit, die übrig bleibt. Es sei denn, mindestens 75 Minuten sind zum Zeitpunkt des Spielunterbruchs gespielt und beide Mannschaften verzichten spätestens bis um 9:00 Uhr am Folgetag nach dem Unterbruch schriftlich auf eine Spielfortsetzung. In diesem Fall wird das Spiel mit dem Resultat zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet.
   h. Wenn immer möglich soll das Spiel innert zwei Wochen fortgesetzt werden.
5) Ein Spiel in der letzten Runde der Meisterschaften, bei welchem mindestens 75 Minuten zum Zeitpunkt des Spielabbruchs gespielt sind, wird nicht zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Es gilt das Resultat zum Zeitpunkt des Abbruchs.

**Artikel 29 – Kostenübernahme bei Spielverschiebungen**

1) Die SFL übernimmt bei Spielverschiebungen wegen unbespielbarem Terrain für den Platzklub die Kosten für die Sicherheit.
2) Für den Gastklub übernimmt die SFL die Reisekosten und die Kosten für die Verpflegung bis maximal Fr. 2000.–. Für Übernachtungen bei Distanzen über 250 Kilometer erhöht sich der Maximalbetrag auf Fr. 6000.–.
3) Die entsprechenden Belege müssen spätestens innert 30 Tagen nach der Spielverschiebung der SFL eingereicht werden. Hat der Platzklub trotz der Spielverschiebung Einnahmen gemacht, so gehen die Sicherheitskosten zu seinen Lasten, sofern diese aus den Einnahmen gedeckt werden können.
4) Die SFL kann bei der Geltendmachung unverhältnismässig hoher Kosten deren Übernahme verweigern oder beschränken.
5) Bei Spielverschiebungen in der Super League auf Grund einer fehlenden Bodenheizung übernimmt die SFL keine Kosten und der Platzklub übernimmt die Reisekosten und die Kosten für die Verpflegung des Gastklubs nach Absatz 2.

# KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Artikel 30 – Textdifferenzen**
Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

**Artikel 31 – Ausführungsbestimmungen**
Aufgehoben am 01.07.2021.

**Artikel 32 – Annahme und Inkraftsetzung**
1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 11.11.2016 angenommen.
2) Es trat am 01.07.2017 in Kraft.
3) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
   - am 10.11.2017, Art. 17 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 01.07.2018;
   - am 25.05.2018, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1–8, Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3 (neu), Art. 23, Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 25$^{bis}$ (neu) und Art. 26 Abs. 1 (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2018;
   - am 23.11.2018, Art. 8 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 21 Abs. 1 und Art. 25$^{bis}$ Abs. 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 19$^{bis}$ (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2019;
   - am 22.11.2019, Art. 8 Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 07.08.2020, Art. 7$^{bis}$ (neu), Art. 15 Abs. 2 (neu), Art. 24 Abs. 3, Art. 25$^{ter}$ (neu), Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 und 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 20.11.2020, Art. 7$^{bis}$ Abs. 5 (neu) und Art. 27 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3–6 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 15.02.2021, Art. 7$^{bis}$ Abs. 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 23.04.2021, Art. 7$^{ter}$ (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 19.05.2021, Art. 2 Abs. 1 (neu, bisher Art. 31), 2 und 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 19$^{bis}$ Abs. 1, Art. 25$^{bis}$ Abs. 2 und 4–6 (neu), Art. 27 Abs. 4 und 5 sowie die Streichung von Art. 31 mit Inkraftsetzung am 01.07.2021;
   - am 19.11.2021, Art. 20 Abs. 2 (neu) und Art. 25 (Streichung, neu) mit Inkraftsetzung am 20.11.2021 und Art. 21 Abs. 4$^{bis}$ (neu) mit Inkraftsetzung am 01.01.2022;
   - am 20.05.2022, Art. 2, Art. 8$^{bis}$ (neu), Art. 9$^{bis}$ (neu), Art. 25$^{bis}$ Abs. 1-6 und Art. 27 Abs. 2 sowie die Streichung von Art. 7$^{ter}$, 25$^{ter}$ und Art. 27 Abs. 3-5 mit Inkraftsetzung am 01.07.2022;
   - am 11.11.2022, Art. 17 Abs. 3 mit sofortiger Inkraftsetzung.
   - am 31.05.2023, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1-3, Art. 7 Abs. 1 und 4 (neu), Art. 7$^{bis}$ Abs. 2, Art. 12, Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 3 (neu) und Art. 27 Abs. 3 (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2023;
   - am 31.05.2024, Art. 21 Abs. 1, Art. 23 und Art. 29 Abs. 5 (neu) sowie die Streichung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 mit Inkraftsetzung am 01.07.2024;
   - am 28.05.2025, Art. 20$^{bis}$ (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2025;
   - am 18.05.2026, Art. 19$^{ter}$ (neu), Art. 24$^{bis}$ (neu) und Art. 28 Abs. 1-5 mit Inkraftsetzung am 01.07.2026.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+41 31 552 800
info@sfl.ch